

## Kanonistik

Wodrazka, Paul Bernhard: *Das Verfahren zur Erhebung eines Heiligen zum Kirchenlehrer (= Kanonistische Reihe, 26)*, EOS-Verlag, St. Ottilien 2015, 75 Seiten, ISBN 978-3-8306-7700-0, Euro 19,95.

Wer täglich die kirchliche Liturgie feiert oder mitfeiert, liest mit einigem Erstaunen auf dem Umschlag dieser von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im Jahr 2014 approbierten Master-Thesis, dass »in der Katholischen Kirche [...] bisher 35 Heilige zu Lehrern bzw. Lehrerinnen der universalen Kirche erhoben« wurden. 35 Kirchenlehrer(innen)? Nicht mehr? Immerhin finden sich allein schon unter den Heiligen, die in den Allgemeinen römischen Kalender Aufnahme gefunden haben und derer aufgrund dessen nahezu alljährlich in der Liturgie gedacht wird, nicht weniger als 33, die dort unter dem Titel eines Kirchenlehrers bzw. einer Kirchenlehrerin firmieren.

Der Grund für die überproportionale Berücksichtigung von Kirchenlehrer(innen) im liturgischen Kalender resultiert freilich aus dem Begriff des Kirchenlehrers bzw. der Kirchenlehrerin selbst: Der nach wie vor gängigen, auf den bedeutenden Kanonisten Prospero Lambertini, den späteren Papst Benedikt XIV. (1740–1758) zurückgehenden Definition zufolge muss sich ein(e) Kirchenlehrer(in) vor allem durch »herausragende Glaubenslehre« (»eminentis doctrina«) auszeichnen; unter diesem Kriterium versteht man ein religiös-publizistisches Werk, das »einen realen Einfluss auf die theologische Reflexion und das kirchliche Leben« (23) und »mehr als lediglich lokale Bedeutung« (29) aufweist. Kirchenlehrer(in) ist also per definitionem ein(e) Heilige(r) von zumindest überregionaler, wenn nicht sogar gesamtkirchlicher Bedeutung.

Nach einem Vorwort des Erzbischofs von Wien (5–6), dem Inhaltsverzeichnis (7–8) und einer Einleitung (9–11) grenzt der Verfasser den »Begriff des Kirchenlehrers« (13–20) zunächst inhaltlich von denen eines Kirchenvaters und eines Kirchenschriftstellers ab: Während als Kirchenvater ausschließlich ein Kirchenlehrer bezeichnet wird, der in der christlichen Antike gelebt hat, handelt es sich bei einem Kirchenschriftsteller um einen theologischen Publizisten, der schlichtweg (noch) nicht zum Heiligen oder (noch) nicht offiziell zum Kirchenlehrer erhoben worden ist.

Ebenso interessant wie hilfreich ist ein daran anschließender Exkurs über die erst 1970 nach langwierigen Diskussionen und Abwägungen positiv beantwortete Frage, ob grundsätzlich auch Frauen zu »Kirchenlehrerinnen« (16–17) erhoben werden

können und ein »kurzer Überblick über die 35 Kirchenlehrer und Kirchenlehrerinnen« (18–20) inklusive einer vollständigen Auflistung ihrer Namen, der Daten ihrer Proklamation zu(m) Kirchenlehrer(innen) sowie der entsprechenden amtlichen Quellen.

Im Hauptteil seiner Untersuchung schildert der Verfasser – entsprechend dem Gesamttitel – »Das Verfahren zur Erhebung eines Heiligen zum Kirchenlehrer« (21–59), wobei er zunächst »Zuständigkeiten, materiell-rechtliche Normen und Voraussetzungen« (21–29) bis hin zu praktischen Fragen wie den Kosten eines solchen Verfahrens umreißt. Grundlegende Rechtsquelle dafür ist Artikel 73 der 1988 erlassenen Apostolischen Konstitution »Pastor bonus« über die Römische Kurie, wonach es der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse zukommt, »über den Titel Kirchenlehrer zu befinden, [...] nachdem sie das Votum der Kongregation für die Glaubenslehre bezüglich deren herausragender Glaubenslehre erhalten hat«.

Jedes Verfahren zur Erhebung eines Heiligen zum Kirchenlehrer bzw. einer Heiligen zur Kirchenlehrerin beginnt auf der Ebene einer Diözese oder eines Instituts des geweihten Lebens (bzw. einer jeweils vergleichbaren Institution) und nimmt seinen Weg über die Bischofskonferenz, in deren Zuständigkeitsbereich der bzw. die betreffende Person gestorben ist, bis hin zur Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse. Letztere geht dabei entsprechend einer am 5. Juni 1982 »ad experimentum« approbierten und bis heute weder endgültig in Kraft gesetzten noch veröffentlichten Instruktion vor. Dasselbe gilt für ein vom 10. November 1996 datierendes Regolamento der Kongregation für die Glaubenslehre, aufgrund dessen festgestellt wird, ob der betreffenden Person tatsächlich herausragende Glaubenslehre attestiert werden kann.

Der letzte Verfahrensschritt liegt jedoch in jedem Fall beim Papst: Ihm allein steht es zu, »in dieser Angelegenheit eine definitive Entscheidung zu treffen, d.h. die Erhebung zum Kirchenlehrer bzw. zur Kirchenlehrerin zu gewähren« (51) oder nicht. »Diese Entscheidung wird schriftlich festgehalten« (ebd.) und, sobald es der Papst »für opportun hält, [...] im Rahmen eines Regina-Coeli-Gebetes oder am Ende einer Papstmesse oder zu einer anderen passenden Gelegenheit« (ebd.) öffentlich bekannt gemacht, wobei »dieser Schritt [...] offiziell nicht vorgesehen« ist und »sich ganz unterschiedlich gestalten« (ebd.) kann.

Bei dieser öffentlichen Ankündigung handelt es sich freilich noch nicht um die offizielle Erhebung eines bzw. einer Heiligen in den Rang eines Kirchenlehrers bzw. einer Kirchenlehrerin an sich; letz-

tere findet in der Regel »im Zusammenhang mit einer feierlichen Papstmesse auf dem Petersplatz oder in der Petersbasilika in Rom statt« (51), wobei – analog zu einer Heiligsprechung – der Präfekt der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen dem Papst zunächst eine entsprechende Bitte vorträgt, die dieser unter Berufung auf seine apostolische Vollmacht dahingehend beantwortet, dass er den bzw. die betreffende Heilige(n) zum Kirchenlehrer bzw. zur Kirchenlehrerin erklärt.

Ungeachtet ihres geringen Umfangs hat der Verfasser eine Publikation vorgelegt, in der er jeden noch so marginalen Aspekt seines Untersuchungsgegenstands aufgreift und penibel abhandelt; so erfährt man zum Beispiel sogar, welche Größe das Portrait eines neuen Kirchenlehrers bzw. einer neuen Kirchenlehrerin haben muss, das anlässlich der Erhebungsfeier an der Fassade des Petersdoms angebracht wird, nämlich »355 x 450 cm bzw. 260 x 390 cm (Zentralloggia)« (52), oder dass »in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus [...] alle Feste von Kirchenlehrern Feste III. Klasse« (58) sind.

Dessen ungeachtet ist der wissenschaftliche Ertrag dieser Publikation als eher gering, wenn nicht sogar – zumindest in einzelnen Teilen – als problematisch einzustufen: Schließlich liegen dem Verfahren zur Erhebung eines Heiligen zum Kirchenlehrer bzw. einer Heiligen zur Kirchenlehrerin Normen zugrunde, die in wesentlichen Teilen nicht öffentlich zugänglich sind. Im Zuge seiner Schilderung des Verfahrensablaufs musste der Verfasser darum immer wieder auf Informationen aus zweiter Hand sowie faktische Beobachtungen zurückgreifen; dieses Manko zeigt sich vor allem im zentralen Kapitel über »die Vorgehensweise (Prozessschritte) bei einem Verfahren zur Erhebung eines Heiligen zum Kirchenlehrer« (29–55), und zwar allein schon durch die häufige Verwendung der Formel »in der Regel« (29, 32, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44 [zweimal], 46 [zweimal], 49 [zweimal], 51 und 55) sowie etlicher synonyme Formulierungen. Hinzu kommt, dass es gerade in jüngerer Zeit immer wieder zu Modifikationen des Verfahrensablaufs gekommen ist, sei es nun aufgrund besonderer Umstände oder aus aktuellem Anlass.

Einige grundsätzliche Ausführungen über »Die Bedeutung der Erhebung eines Heiligen zu einem Lehrer der universalen Kirche« (55–59), ein »Resümee« (61–63), ein »Abkürzungsverzeichnis« (65–67) sowie ein »Literaturverzeichnis« (69–75) runden die ungeachtet ihrer problematischen Rechtsgrundlagen stimmig aufgebaute und nachvollziehbar ausgearbeitete Untersuchung ab. Sie ist in jedem Fall geeignet, die Aufmerksamkeit auf ein Thema

zu lenken, das bis dato sowohl von Seiten der kirchlichen Öffentlichkeit als auch von wissenschaftlicher Seite – wie die gerade einmal zwei Druckseiten umfassende Auflistung der einschlägigen Sekundärliteratur deutlich macht –, wenn überhaupt, dann nur am Rande wahrgenommen wurde.

Wolfgang F. Rothe, München

## Kirchengeschichte

*Ildefons M. Fux OSB, Victor quia Victima, Wie man einen Bischof zu Fall bringt, Patrimonium-Verlag, Heimbach 2015 (ISBN-10: 3-86417-040-0 - ISBN-13: 978-3-86417-040-9) 133 S., € 12,80.*

Der Verfasser war Sekretär von Hans Hermann Groer, Erzbischof von Wien und hat schon mehrere Werke zum Leben des 2003 verstorbenen Kardinals verfasst. Im Vorwort erklärt der Autor den Titel »Victor quia victima«: Der Hirte wurde geschlagen und ist doch Sieger geblieben, da er sich allem Druck innerhalb und außerhalb der Kirche nicht beugte. Noch eindrucksvoller ist die christologische Erklärung mit Lk 23, 22: Sie aber schrien und forderten immer lauter, er solle Jesus kreuzigen lassen, und mit ihrem Geschrei setzten sie sich durch (S. 10). Man könnte aber den Titel auch im Hinblick auf eine Unterschriftensammlung für eine Seligsprechung Groers verstehen. In diesem Zusammenhang müsste der »Fall« auf hochoffizieller Ebene untersucht werden.

Unter dem aussagekräftigen Hinweis »Iden des März« werden die Ereignisse des März 1995 markiert, die zur Anklage Groers führten. Das nächste Kapitel »Der Kampagne erster Teil« handelt von Josef Hartmann, dem angeblichen Missbrauchsopfer. Der Autor Fux schildert sein Leben, seine Verehrung für Groer, den Einsatz für die Legio Mariae, doch auch die Negativseiten: Die häufigen Wechsel der Arbeitsstellen, 15 negative Einträge im Personalakt aufgrund von Beschwerden von Schülern, Klassensprechern, Eltern, sexuelle Belästigung zweier Schülerinnen; das führte zu einer Nichtverlängerung des Anstellungsvertrags. Die Arbeit für die Legio Mariae gab Hartmann auf, ebenso das Theologiestudium. 1992 trat er aus der Kirche aus. Fux stellt hier die Frage: Wie ist diese belegbare Verehrung für Groer mit den Aussagen von 1995 zu vereinbaren, dass er in ekelerregender Weise sexuell missbraucht worden sei? Nach der Veröffentlichung dieses Vorwurfs erklärten Mitschüler Hartmanns in Roggendorf, nie, auch nicht in der Form von Gerüchten, etwas von sexuellem Missbrauch bemerkt zu haben. 1994 wurde Hartmanns Ehe geschieden.